

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur - Burgenland

Coronavirus: Informationen für Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur und Heilmasseur

Alle Infos rund um COVID-19 für die Bereiche Fußpflege, Kosmetik, Massage und Heilmassage, Piercen, Tätowieren und Nagelstudios

Stand: 14.9.2021

Ab 15. September 2021 gilt die 394. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung).

Mit dieser Verordnung wird die Bezeichnung in „2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV“ geändert.

- [Informationsseite des Sozialministeriums zu den aktuellen Maßnahmen](#)
- [Rechtliche Begründung zur 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung \(pdf, 119 KB\)](#)
- ["3-G" Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr: pdf-Aushang Bundesländer \(Aktualisierung wird zur Zeit umgesetzt\) | pdf-Aushang Wien](#)
- [Antworten auf die häufigsten Fragen rund um Corona im betrieblichen Alltag](#)
- [Musteraushänge zur Information der KundInnen und PatientInnen über die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen in den Betrieben:](#)
 - Österreich:
 - [Heilmasseur: A4 \(pdf\)](#)
 - [Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur, Nagelstudios, Piercer, Tätowierer, Permanent Make-up, Visagisten: A4 \(pdf\)](#)
 - Wien
 - [Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur, Nagelstudios, Piercer, Tätowierer, Permanent Make-up, Visagisten: A4 \(pdf\)](#)

Folgende generellen Anpassungen werden dadurch umgesetzt:

- Als Maske in Sinn dieser Verordnung gilt nun eine **FFP2-Maske ohne Ausatemventil** oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
- Bitte beachten Sie die **verkürzte Gültigkeitsdauer der Antigenschnelltests auf 24h**.
(Die Aushänge für die Betriebe wurden in diesem Punkt angepasst und als Anlage diesem Mail angeschlossen.)
- Zusätzlich wird das Tragen einer FFP2-Maske im Handel für ungeimpfte Personen zur Verpflichtung; für geimpfte Menschen wird das Tragen einer FFP2-Maske jedoch auch empfohlen!
- Die 3-G-Regel gilt bei Zusammenkünften bereits ab 25 Personen (derzeit liegt die Grenze bei 100 Personen)
- Verschärfung der Kontrolle der geltenden Maßnahmen

Für die **Mitgliedsbetriebe der Innungen FKM** gilt durch diese Novelle (eigentlich bis auf Spezifizierungen bei den Masken unverändert weiterhin):

- Kunden müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.
- Entfall der Maskenpflicht im Salon

- bei Kunden (§§ 4,9) und auch
- beim Betreiber/Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt (§ 9 Abs 2 Z 1, wenn die Personen einen 3G-Nachweis gemäß § 1 Abs 2 Z 1 bis 5 vorweisen)
- Für Erbringer mobiler Dienstleistung (§9 Abs. 3) sieht die 2. Maßnahmenverordnung das Tragen einer Maske (FFP2) vor, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird. In diesem Bereich gibt es keine Anwendung der 3G Regel.
- Konsumation von Getränken und Speisen in den Studios ist zulässig, keine Quadratmeterbeschränkung pro Kunde in den Studios

Für Orte, an denen **Gesundheitsdienstleistungen** (§ 11 mit Verweis auf § 10) (=Heilmassage) erbracht werden, sieht die Verordnung folgende Vorgaben vor.

- FFP2-Maskenpflicht für Patienten
- MNS-Maskenpflicht + 3G Nachweis für Heilmasseure bzw. FFP2, wenn kein gültiger 3G Nachweis vorliegt

An Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, stellt der Ordnungsgeber besondere Vorgaben. Heilmasseure fallen als gesetzlicher Gesundheitsberuf unter diese Vorgaben und haben somit auch künftig neben dem Nachweis der „3G“ eine MNS-Maskenpflicht. Wenn kein gültiger „3G“ Nachweis vorliegt (etwa wenn dieser in seiner zeitlichen Geltung abgelaufen ist), dann muss eine FFP2-Maske getragen werden. Patienten von Heilmasseuren sind nicht zum Nachweis der 3G verpflichtet, haben jedoch durchgehend eine Maske (FFP2) zu tragen.

Achtung:

Regionale Maßnahmen sind möglich - derzeit gibt es Sonderregelungen für Wien.

Weitere Informationen zu (zusätzlichen) regionalen Maßnahmen und Gesundheitsschutzauflagen finden Sie auf corona-ampel.gv.at.

- » Die aktuelle Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung für die einzelnen Konstellationen.
- » Eine Empfehlung der Bundesinnung zu ergänzenden Maßnahmen für die Betriebsöffnung am dem 8.2.2021

Einen aktuellen Überblick über die staatlichen und **branchenübergreifenden Unterstützungsmaßnahmen** für Unternehmen finden Sie unter [Corona-Unternehmenshilfen - WKO.at](https://www.wko.at/Corona-Unternehmenshilfen)

- » Alle Informationen zum Umsatzersatz finden Sie unter [Umsatzersatz - Corona Hilfs-Fonds](#)
- » Informationen zum erweiterten Umsatzersatz finden sich auch auf der [Website des BMF](#).
- » Informationen zum Thema Verlustersatz

Durchführung von Abstrichen aus Nase und Rachen durch die Berufsgruppe der Heilmasseure

Durch eine Novelle des Epidemiegesetz 1950 (EpiG) wurde in § 28 d eine Ermächtigungen zur Durchführung von Abstrichen aus Nase und Rachen zu diagnostischen Zwecken im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) für diverse Berufsgruppen getroffen.

Weitere Informationen

- [Zusammenfassung der WK Tirol zum Thema „Coronafall im Betrieb“](#)
- [Informationsbroschüre der WKNO](#)

Weitere Infos zum Thema Verdachtsfall im Betrieb findet ihr hier:

- [Umgang mit Corona-Kontaktpersonen](#)
- [Umgang mit Corona-Kontaktpersonen \(pdf\)](#)
- [Corona-FAQ](#)
- [Weitere Informationen am Corona-Infopoint für Unternehmen](#)

Handlungsempfehlungen für Heilmasseure

Auf der [Homepage des Sozialministeriums](#) finden Sie auf der [Übersichtsseite die Handlungsempfehlungen für niedergelassene nichtärztliche Gesundheitsberufe](#), zu denen auch die freiberuflichen Heilmasseure zählen.

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

Wann dürfen Ihre Geschäfte für die Erbringung von Dienstleistungen offenhalten? Wann und wie lange dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden und wie werden die Arbeitszeiten entlohnt?

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

- [Sonn- und Feiertagsarbeit](#)
- [Vorübergehend auftretender besonderer Arbeitsbedarf an Feiertagen / an Wochenenden](#)

Ob Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, liegt allein in der Überlegung des jeweiligen Betriebes.

- [Mustervereinbarungen für Betriebe mit Betriebsrat](#)
 - [Mustervereinbarungen für Betriebe ohne Betriebsrat](#)
-

Bestellmöglichkeiten für Schutzausrüstung

Sicherstellung der Versorgung: **MNS-Masken über WKÖ** beziehbar

Im [WKÖ Firmen A-Z](#) finden Sie eine Auflistung der österreichischen Bezugsquellen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Sie Produzent oder Händler von solchen Produkten sein, können [Sie sich gerne eintragen](#).

Sollten Sie weiterhin zertifizierte Masken über die WKÖ beziehen wollen, wenden Sie sich bitte an webshop.service@wko.at (Ansprechperson: Mag. Martin Wachter). Ein Mitarbeiter der WKÖ wird sich bei Ihnen zeitnah melden um Ihre Bestellung abzuwickeln.

Eine Auflistung regionaler Anbieter ist finden sie hier:

- [Burgenland](#)
- [Kärnten](#)
- [Oberösterreich](#)
- [Niederösterreich](#)
- [Salzburg](#)
- [Steiermark](#)
- [Tirol](#)
- [Vorarlberg](#)
- [Wien](#)

Infopoint der Wirtschaftskammer

Info-Service zu Covid-19/Corona für betroffene Firmen

Finden Sie die wichtigsten Updates für Unternehmen rund um Corona: Hier laufen sämtliche Informationen aus dem In- und Ausland zusammen.

➤ [Coronavirus: Wirtschaftskammer als Anlaufstelle für Unternehmen](#)

Ages

Infoline Coronavirus: 0800 555 621 (7 Tage in der Woche, 0 bis 24 Uhr)

➤ [Weitere Infos](#)

Sozialministerium

Aktuelle Informationen zum Coronavirus (Bezeichnung der Erkrankung: COVID-19 / Bezeichnung des Erregers: SARS-CoV-2) finden Sie auf der [Homepage des Sozialministeriums](#).
